



**Einwohnergemeinde  
Anwil**

---

# **Reglement über die Hundehaltung**

**vom 24. November 2010**

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zuständigkeit .....	3
B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	3
§ 3 Überwachung .....	3
§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote.....	3
§ 5 Verunreinigungen .....	3
C. Organisation.....	4
§ 6 Registrierung .....	4
§ 7 Kennzeichnung .....	4
D. Gebühren .....	4
§ 8 Gebühren .....	4
E. Massnahmen und Strafen .....	5
§ 9 Massnahmen .....	5
§ 10 Strafen .....	5
F. Schlussbestimmungen.....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	5
Anhang 1 .....	6

Die Gemeindeversammlung von Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### **§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- in Wohngebieten
- an verkehrsreichen Strassen
- bei öffentlichen Veranstaltungen
- im Wald
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

<sup>2</sup> An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt:

- Sportanlagen
- Schul- und Kindergartenareal
- Friedhof

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

### **§ 5 Verunreinigungen**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

## **C. Organisation**

### **§ 6 Registrierung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- <sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage des Nachweises der Haftpflichtversicherung, des Sachkundenachweises „Kenntnisse betreffend Haltung von Hunden“ und weiteren erforderlichen Unterlagen.
- <sup>3</sup> Innerhalb eines Jahres ist der Sachkundenachweis „Verhalten des Hundes in Alltagssituationen“ zu erbringen.
- <sup>4</sup> Potenziell gefährliche Hunde werden beim Zuzug der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durch die Gemeinde gemeldet.

### **§ 7 Kennzeichnung**

Als Kennzeichen gilt die Mikrochipnummer, welche unter Vorlage eines entsprechenden Dokumentes anzugeben ist.

## **D. Gebühren**

### **§ 8 Gebühren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt Gebühren gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erhebt für den ersten Hund eine mindestens kostendeckende Gebühr.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren erheben.
- <sup>4</sup> Für Hunde gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes sowie für den ersten Hund des Wildhüters werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>5</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren gemäss Anhang 1 werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- <sup>6</sup> Die Gebühren gemäss Anhang 1 lit. a werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat, in welchem der Hund vier Monate alt wird. Die Gebühr wird erstmalig bis Ende Jahr anteilmässig auf ganze Monate gerechnet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- <sup>7</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren auf Antrag der Hundehalterin oder des Hundehalters in bestimmten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

## **E. Massnahmen und Strafen**

### **§ 9 Massnahmen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- <sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- <sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- <sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### **§ 10 Strafen**

- <sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Anwil aufgehoben.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Anwil vom 24. November 2010.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

sig. Eric Jecker

sig. Irene Burri

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt am 12. Januar 2011 mit Verfügung Nr. 7.

## Anhang 1 zum Reglement über die Hundehaltung

**Gestützt auf § 8 Absätze 1, 2 und 3 dieses Reglements legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:**

Gebühr für den ersten Hund pro Jahr	Fr. 60.--
Gebühr für jeden weiteren Hund pro Jahr	Fr. 120.--

Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter	effektive Kosten
---	------------------

### Liste der Nebenhöfe in der Gemeinde Anwil

(§ 8 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes über das Halten von Hunden, SGS 342 vom 22.06.1995)

- Flühacker 82
  - Aeschbrunnhof 75
  - Reizackerhof 84
-